

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Umsetzung des Kulturförderungsgesetzes - Rechtsstellung, Arbeitsfähigkeit und parlamentarische Anbindung der Kulturkommission

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla (CDU), eingegangen am 13.02.2026 - Drs. 19/9833, an die Staatskanzlei übersandt am 17.02.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung vom 17.03.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Niedersächsische Kulturförderungsgesetz (NKultFöG) ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Es enthält u. a. Regelungen zur Einrichtung einer Kulturkommission (§ 32 NKultFöG) sowie zur regelmäßigen Vorlage eines Kulturförderberichts (§ 4 Abs. 2 NKultFöG).

In der laufenden Wahlperiode hat die CDU-Fraktion wiederholt parlamentarisch nach dem Stand der Umsetzung des Kulturförderungsgesetzes gefragt. Dabei wurden insbesondere die Einrichtung der Kulturkommission sowie die Erstellung und Vorlage des Kulturförderberichts thematisiert. Diese Punkte waren Gegenstand von Beratungen im Ausschuss für Wissenschaft und Kultur sowie von parlamentarischen Anfragen.

In einer Unterrichtung des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur im August 2025 teilte das Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) mit, dass die Konstituierung der Kulturkommission zeitnah vorgesehen sei.

Mit Pressemitteilung vom 21. Januar 2026 gab das MWK bekannt, dass sich die Kulturkommission des Landes Niedersachsen konstituiert habe. In der Pressemitteilung wird die Einrichtung der Kulturkommission als Umsetzung eines Bausteins des Kulturförderungsgesetzes dargestellt.

Ein Kulturförderbericht gemäß § 4 Abs. 2 NKultFöG für den Zeitraum 2022 bis 2024 wurde dem Landtag bislang nicht vorgelegt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Niedersächsische Kulturkommission ist am 21.01.2026 erstmals zusammengetreten. Die Konstituierung erfolgte auf Grundlage der zunächst vom MWK vorgeschlagenen Geschäftsordnung, die den Rahmen für die Aufgabe und Arbeitsweise der Kommission vorgezeichnet hat. Ziel dieser Geschäftsordnung war es, zunächst einen erfolgreichen Beginn der Kommissionsarbeit zu ermöglichen. In der ersten Sitzung kamen MWK und die Kommissionsmitglieder darüber ein, gemeinsam die Geschäftsordnung weiterzuentwickeln. Zudem werden die Kommissionmitglieder ein Arbeitsprogramm entwerfen. Beides soll in den folgenden Sitzungen weiter abgestimmt werden.

Dies vorausgeschickt beantwortete die Landesregierung die Fragen wie folgt:

1. Auf welcher konkreten rechtlichen Grundlage (Gesetzesnormen, Verwaltungsvorschriften, Erlasse) beruht die Konstituierung der Kulturkommission am 21. Januar 2026?

Rechtliche Grundlage für die Konstituierung ist § 32 Abs. 2 des Niedersächsischen Kulturförderungsgesetzes.

2. Welche Aufgaben, Befugnisse und Zuständigkeiten weist die Landesregierung der Kulturkommission im Einzelnen zu?

Die Formulierung des Niedersächsischen Kulturförderungsgesetzes ist allgemein gefasst:

„Diese (die Kulturkommission) berät das Fachministerium zu allgemeinen Fragen der Kulturentwicklung.“

Die Geschäftsordnung hat diese Formulierung in § 1 weiter konkretisiert:

„Die vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur bestellte Niedersächsische Kulturkommission berät das Ministerium zu allgemeinen Fragen der Kulturentwicklung und erarbeitet Strategien für die Kulturpolitik des Landes. Sie kann darüber hinaus Förderprogramme bewerten und entwickeln.“

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

3. In welchem Umfang gehen diese Aufgaben gegebenenfalls über eine rein beratende Tätigkeit im Sinne des § 32 NKultFöG hinaus?

Die Tätigkeit der Kommission beschränkt sich auf die Beratung des MWK, es sind grundsätzlich keine darüber hinausgehenden selbstständigen exekutiven Tätigkeiten vorgesehen. Innerhalb dieses Rahmens soll der Kommission ein großer Spielraum ermöglicht werden, der einem solchen Gremium zukommen muss, damit es seinem Auftrag erfolgreich nachkommen kann. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Welche rechtliche oder faktische Bedeutung haben Empfehlungen der Kulturkommission gegebenenfalls für Entscheidungen des MWK, insbesondere im Hinblick auf Förderprogramme und Prioritätensetzungen?

Eine rechtliche Bindungswirkung haben die Beschlüsse der Kommission nicht. Sie ist ein Beratungsgremium. Gleichwohl wird den Beschlüssen und Hinweisen der Kommission ein großes Gewicht bei der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung des MWK beigemessen.

5. Ist vorgesehen, dass das MWK Abweichungen von Empfehlungen der Kulturkommission dokumentiert oder begründet, und falls nein, aus welchen Gründen?

Es ist für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit selbstverständlich, dass MWK Abweichungen von Empfehlungen der Kulturkommission gegenüber den Kommissionsmitgliedern erläutert. Die Sitzungen werden protokolliert. Sofern es unterschiedliche Auffassungen gibt, werden diese grundsätzlich in angemessener Form festgehalten.

6. Wie definiert die Landesregierung die in der Pressemitteilung genannte „Unabhängigkeit“ der Kulturkommission vor dem Hintergrund, dass die Mitglieder durch das MWK berufen wurden?

§ 7 der Geschäftsordnung sieht ausdrücklich vor, dass die Mitglieder der Kommission nicht an Weisungen gebunden sind. Die Kommission trifft ihre Entscheidungen und Empfehlungen selbst - unabhängig vom MWK. Die Berufung durch das MWK ändert nichts an der Tatsache, dass es sich bei

den Kommissionsmitgliedern um unabhängige Persönlichkeiten handelt, die aufgrund ihres fachlichen Hintergrundes und ihrer Expertise ausgewählt wurden.

7. Welche organisatorischen, personellen und finanziellen Maßnahmen wurden gegebenenfalls getroffen, um eine unabhängige Arbeitsweise der Kulturkommission sicherzustellen?

Die Kommission wählt ihren Vorsitz selbst aus ihrer Mitte und legt ihr Arbeitsprogramm selbstständig fest. Das MWK unterstützt den Vorsitz dabei mit der Geschäftsstelle. Ein eigenes Budget steht der Kommission nicht zur Verfügung.

8. Welche Regelungen gelten für den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten der Mitglieder, insbesondere bei gleichzeitigen Funktionen in Stiftungen, Verbänden oder fördermittelrelevanten Einrichtungen?

Die Geschäftsordnung der Kommission legt fest, dass die Mitglieder ihre Aufgabe unparteiisch wahrnehmen. Im Falle der Befangenheit nimmt das jeweilige Kommissionsmitglied nicht an der Abstimmung teil.

9. Nach welchen Kriterien wurden die Mitglieder der Kulturkommission ausgewählt, insbesondere im Hinblick auf fachliche Qualifikation, regionale Ausgewogenheit und Spartenvielfalt?

Die Mitgliedschaft von Vertreterinnen und Vertreter der Träger der regionalen Kulturförderung (ALLviN) und der Kulturfachverbände (akku) wird im Niedersächsischen Kulturförderungsgesetz geregelt (§32 Abs. 2). Ansonsten sind dort Vertreterinnen und Vertreter aus Kultur und Wissenschaft genannt. Aus Sicht des MWK sollten neben Vertretern der Kommunen auch verschiedene Sparten repräsentiert werden. Es wurde versucht, Persönlichkeiten zu gewinnen, die aufgrund ihrer beruflichen Erfahrungen möglichst vielfältige Perspektiven einbringen. Dabei sollten sowohl Persönlichkeiten aus Niedersachsen, aber auch solche außerhalb von Niedersachsen berufen werden.

10. Welche Stellen, Verbände oder Institutionen hatten Gelegenheit, Vorschläge für die Besetzung der Kulturkommission zu unterbreiten?

ALLviN, akku und die kommunalen Spitzenverbände haben ihre Vertretungen selbst vorgeschlagen. Bei den übrigen Kommissionsmitgliedern handelt es sich um Einzelberufungen. Ein systematischer Abruf von Vorschlägen für die Einzelberufungen wurde nicht vorgenommen. Der Adressat eines solchen Verfahrens wäre h. E. auch schwer zu benennen. Im Übrigen erscheint ein solches Verfahren auch ungewöhnlich. Derzeit wird mit der Kommission erörtert, wie diese künftig eigene Vorschläge zur Nachbesetzung künftiger Mitglieder einbringen kann.

11. Welche Amtszeit ist für die Mitglieder der Kulturkommission vorgesehen, und unter welchen Voraussetzungen ist eine Abberufung möglich?

Es ist eine dreijährige Amtszeit und eine einmalige Wiederberufung für drei weitere Jahre vorgesehen. Die Möglichkeit der Abberufung bedarf noch einer Regelung.

12. Nach welchen Verfahren wurden Vorsitz und stellvertretender Vorsitz bestimmt, und welche Aufgaben sind mit diesen Funktionen verbunden?

Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz wurden durch Wahl aus der Mitte der Kommissionsmitglieder gewählt. Das vorsitzende Mitglied bereitet in Abstimmung mit der Geschäftsstelle die Sitzungen vor, leitet die Sitzungen und kann auch außerordentliche Sitzungen einberufen.

13. Wo ist die Geschäftsstelle der Kulturkommission organisatorisch angesiedelt, wie viele Stellen sind hierfür vorgesehen, und aus welchen Haushaltstiteln werden diese finanziert?

Die Geschäftsstelle ist im MWK, Abteilung 3, Referat 31 angesiedelt. Für diese Tätigkeit sind bislang keine gesonderten Stellen zugewiesen worden. Die Aufgabe wird aus dem bisherigen Personalbestand zusätzlich geleistet. Zusätzliches Personal und Finanzmittel stehen nicht zur Verfügung.

14. Existiert eine Geschäftsordnung der Kulturkommission, und wenn ja, wann wurde sie beschlossen und wo ist sie veröffentlicht? Falls keine Geschäftsordnung vorliegt, aus welchen Gründen hat die Landesregierung die Arbeitsaufnahme des Gremiums ohne eine solche Regelung vorgesehen?

Hier wird auf die Vorbemerkung sowie die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen. MWK hatte bereits für die konstituierende Sitzung eine Geschäftsordnung entworfen, um einen erfolgreichen Sitzungsverlauf zu gewährleisten. Hierzu gab es noch weiterführende Anregungen. Es ist damit zu rechnen, dass die Kommission sich auf ihrer nächsten Sitzung eine endgültige Geschäftsordnung gibt.

15. Welche Sitzungstermine sind für das Jahr 2026 geplant?

Die Kommission plant für den 16. Juni und den 23. November 2026 ihre regulären Sitzungen. Zudem kann es gegebenenfalls noch weitere Arbeitsgruppensitzungen geben, die noch nicht terminiert sind.

16. Werden Tagesordnungen, Protokolle und Empfehlungen der Kulturkommission veröffentlicht, und falls nein, welche Gründe sprechen aus Sicht der Landesregierung dagegen?

Grundsätzlich sind die Sitzungen vertraulich. Beratungsergebnisse können nach Abstimmung in der Kommission bekannt gegeben werden. Wichtig ist, dass die Arbeit der Kommission in einem vertraulichen, geschützten Raum stattfinden kann, damit produktive Diskussionen ermöglicht werden. Dies schließt selbstverständlich nicht aus, dass geeignete Informationen veröffentlicht werden.

17. Welche Themen sollen im Jahr 2026 durch die Kulturkommission gegebenenfalls vorrangig beraten werden, und welche Ergebnisse erwartet das MWK daraus?

Darüber werden sich die Kommissionsmitglieder noch abstimmen.

18. In welchem Verhältnis steht die Kulturkommission zu bestehenden Gremien, Förderjürs und Beteiligungsformaten im Bereich der Kulturförderung?

Auswahlkommissionen, spartenspezifischen Fachgremien und die Niedersächsischen Kulturkommission arbeiten gemäß ihrer Aufgaben grundsätzlich völlig unabhängig voneinander. Bezüglich der Beteiligungsformate wird derzeit erörtert, welche Rolle die Kulturkommission dabei einnehmen könnte.

19. Wie stellt die Landesregierung gegebenenfalls sicher, dass es nicht zu Doppelstrukturen oder Kompetenzüberschneidungen kommt?

Auf die Antwort zu Frage 18 wird verwiesen.

20. Aus welchen Gründen wurde der Kulturförderbericht gemäß § 4 Abs. 2 NKultFöG für die Jahre 2022 bis 2024 bislang nicht vorgelegt?

Es standen bislang keine ausreichenden Personalressourcen zur Verfügung.

21. Bis zu welchem konkreten Zeitpunkt beabsichtigt die Landesregierung, dem Landtag den Kulturförderbericht für die Jahre 2022 bis 2024 vorzulegen?

Aktuell ist geplant, den Bericht in der zweiten Jahreshälfte 2026 vorzulegen.